

Ablauf der Meldungen gemäß PRV (Folgemeldung, Wechselmeldung,...)

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) ist in diesen Tagen dabei, Reiseveranstalter auf das Auslaufen Ihrer Bankgarantie/Versicherung aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne im Detail auf folgende Punkte hinweisen:

Folgemeldung

Eine Folgemeldung ist erforderlich, wenn Sie bereits im Reiseveranstalterverzeichnis eingetragen sind. Ihre Daten wurden automatisch in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) übertragen.

Eine Folgemeldung ist im Zeitraum 1.1. - 31.1.2019 durchzuführen (Achtung: vorher ist eine Folgemeldung nicht möglich). Bis zu diesem Zeitraum gelten für Sie noch hinsichtlich der Abdeckung des Risikos die bisherigen Bestimmungen zur RSV (Absicherungshöhe,...). Sollte Ihre Bankgarantie/Versicherung vor der nächsten Folgemeldung (also vor dem Jänner 2019; der „alte“ Folgemeldungstermin 30. November gemäß § 9 Abs. 6 der mittlerweile aufgehobenen RSV ist nicht mehr relevant) auslaufen, müssen Sie die Verlängerung - wie bisher - spätestens einen Monat vor Ablauf per Mail an prv@bmdw.gv.at senden, da eine Insolvenzsicherung durchgehend bestehen muss.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen bis einen Monat vor Ablauf der Bankgarantie/Versicherung offen:

1) Beschränkte Risikoabdeckung:

Variante 1:

Als Übergangslösung kann die Verlängerung der Bankgarantie/Versicherung bis Jänner 2019 entsprechend den Bestimmungen der alten RSV (Absicherungshöhe,...) vorgenommen werden. In diesem Fall melden Sie die Verlängerung einen Monat vor Ablauf an das Ministerium (prv@bmdw.gv.at). Bei der Folgemeldung im Jänner 2019 müssen Sie aber erneut eine - nun den Bestimmungen der PRV entsprechende - Bankgarantie/Versicherung vorweisen können.

Beispiel: Ihre Bankgarantie/Versicherung in Höhe von 10.000 Euro läuft mit 31.12.2018 aus. Sie verlängern die Bankgarantie im November 2018 bis 31.1.2019 und senden die Polizze an das Ministerium.

Sie tätigen am 28.1.2019 die Folgemeldung. Sie müssen dann gemäß PRV ab 28.1.2019 eine Bankgarantie/Versicherung in der Höhe von 13.000 Euro (neue Mindestabsicherung gemäß PRV) vorlegen. Wir raten, eine Laufzeit bis 29.2.2020 bzw. 28.2.2021 (je nach Folgemeldungsintervall) zu vereinbaren.

Variante 2:

Die Bankgarantie/Versicherung wird einen Monat vor Auslaufen gleich entsprechend den Bestimmungen der PRV - insbesondere Absicherungshöhe (siehe [Merkblatt](#)) - verlängert. In diesem Fall erstatten Sie über GISA eine [Wechselmeldung](#) und führen dann später eine Folgemeldung im Jänner 2019 durch.

Beispiel: Ihre Bankgarantie in Höhe von 10.000 Euro läuft mit 31.12.2018 aus. Sie erhöhen die Bankgarantie im November 2018 auf 13.000 Euro (neue Mindestabsicherung gemäß PRV) mit einer Laufzeit bis 29.2.2020 bzw. 28.2.2021 (bei 2-jährigem Folgemeldungsintervall) und erstatten die [Wechselmeldung](#).

Sie tätigen am 28.1.2019 die Folgemeldung.

TIPP!

Generell raten wir Ihnen, die Bankgarantie/Versicherung mit einer Laufzeit bis Ende Februar abzuschließen. Dann ersparen Sie sich die Doppelmeldung (Verlängerung + Folgemeldung) im nächsten Jahr. Künftig läuft die Bankgarantie/Versicherung dann beispielsweise von 1. März bis 28./29. Februar des nächsten Jahres.

Beachten Sie bitte zudem die Wahlmöglichkeit zwischen einjährigem (eine Folgemeldung pro Jahr) und zweijährigem (eine Folgemeldung alle zwei Jahre) Meldezyklus. Bei zweijährigem Meldezyklus sind die Umsatzdaten jenes Jahres heranzuziehen, für das die höhere Absicherungssumme ermittelt wurde. Beispiel: Wenn eine Folgemeldung für 2 Jahre erfolgt und im ersten Jahr 112.000 Euro und im zweiten Jahr 127.000 Euro Umsatz angegeben werden, muss der höhere Umsatz (127.000 Euro) abgesichert werden.

HINWEIS: GISA überprüft anhand der angegebenen Umsatzdaten bei Folgemeldungen, ob die gemeldete Absicherungshöhe gemäß PRV ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, wird eine Fehlermeldung angezeigt. Bitte überprüfen Sie in diesem Fall Ihre Eingaben und erhöhen Sie - wenn notwendig - die Absicherungssumme. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall dann auch die Höhe der beigelegten Bankgarantie/Versicherungspolizze angepasst werden muss.

Das BMDW wird in Kürze auf seiner Homepage im [Informationsbereich zur Absicherung für Reiseveranstalter](#) auch einen Musterrechner zur Verfügung stellen, den Sie zur Ermittlung bzw. Prüfung der notwendigen Mindestabsicherungshöhen verwenden können.

2) Unbeschränkte Risikoabdeckung:

Sie können bereits jetzt, also noch vor der nächsten Folgemeldung im Jänner 2019, in die unbeschränkte Risikoabsicherung wechseln. In diesem Fall müssen Sie, solange die unbeschränkte Risikoabdeckung besteht, keine Folgemeldungen und somit auch keine Folgemeldung für das Jahr 2019, vornehmen. Zudem dürfen bei Bestehen einer unbeschränkten Risikoabdeckung mehr als 20 % Anzahlung entgegengenommen werden.

Auch diesen Umstieg können Sie über das GISA mit der [Wechselmeldung](#) durchführen.

Eine unbeschränkte Risikoabdeckung wird von der Tourismus Versicherungsagentur in 2 Varianten vermittelt:

1. Reisebüro-Versicherung

Versicherbar ist der Umsatz aus der Vermittlung verbundener Reiseleistungen sowie der gelegentlichen Veranstaltung von Pauschalreisen.

Die Versicherung kann unter folgenden Bedingungen rasch und unkompliziert und ohne weitere Sicherstellung über die Homepage <https://www.tourismusversicherung.at/> abgeschlossen werden:

- Der versicherungsrelevante Umsatz (Veranstalterumsatz und Umsatz aus verbundenen Reiseleistungen) beträgt maximal 500.000 Euro.
- Der versicherungsrelevante Umsatz beträgt maximal 50 % vom Gesamtumsatz

Falls Sie diese Werte überschreiten, wenden Sie sich bitte an die Tourismusversicherungsagentur (office@tourismusversicherung.at bzw. +43 (0)1 / 361 90 77-0). Man wird Ihnen dann ein individuelles Angebot anhand Ihrer Daten zukommen lassen.

2. Reiseveranstalter-Versicherung

Wenden Sie sich bitte an die Tourismusversicherungsagentur (office@tourismusversicherung.at bzw. +43 (0)1 / 361 90 77-0). Man wird Ihnen dann ein individuelles Angebot anhand Ihrer Daten zukommen lassen. Benötigt werden neben der Selbstauskunft eine aktuelle Bilanz sowie ein KSV oder Basel III Rating. Laut Auskunft der Versicherung ist die Höhe der Prämie abhängig von der Bonität und beginnt bei 0,165 % des relevanten (Veranstalter-)Umsatzes inkl. Versicherungssteuer. Für den Abschluss wird zusätzlich eine Sicherstellung verlangt, zB in Form einer Bankgarantie in geringer Höhe (ca. 3 % des relevanten Umsatzes).

Für beide Versicherungsvarianten gilt:

- Die „Abwicklung im Insolvenzfall“ ist in der Prämie inkludiert
- Unbeschränkte Risikoabdeckung
- keine Folgemeldungen an das Ministerium
- Annahme von mehr als 20 % Anzahlung möglich

Ein Wechsel zur unbeschränkten Risikoabdeckung kann mittels Wechselmeldung vorgenommen werden. Die Wechselmeldung sollte spätestens einen Monat vor Ablauf der derzeit bestehenden Absicherung erfolgen.

Tipps und Links

Informationen zur Pauschalreiseverordnung bzw. ein zusammenfassendes Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Fachverbandes der Reisebüros unter www.reisebueros.at

Details zu den Meldungen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im [Informationsbereich zur Absicherung für Reiseveranstalter](#).

Ihre GISA Zahl finden Sie unter www.gisa.gv.at/abfrage. Geben Sie bei „Suche nach natürlicher Person“ bzw. „Suche nach juristischer Person“ Ihre korrekte Unternehmensbezeichnung ein.

Die GISA-Abfrage ermöglicht bei Namenssuchen auch das Verwenden von Wildcards. Die Eingabe eines Sternchensymbols ermöglicht es Ihnen, auch bei nicht vollständiger Eingabe des Namens oder der Firmenbezeichnung den richtigen Treffer zu erzielen (Beispiel für eine Wildcard: Suchbegriff*). Machen Sie daher bei Namenssuchen im GISA möglichst von der Wildcardfunktion Gebrauch.